

tionem nec pontaticum de hoc, quod fiscus eorum recipere aut sperare potuerat, tam de carris quam de sagmatibus sive de navali remigio vel certe quod humeris hominum conportare viderentur aut de eorum pecoribus vel de quibuslibet causis praefatum theloneum . . exigere praesumeret'. Ebenso steht es mit der Dispositio, wo ganz wie in D. K. 47 die 'pecora' der Narratio durch 'oves' ersetzt sind.

Ganz in den Formen zur Zeit Ludwigs ist auch die Zollurkunde M. 1115 (1081) gehalten, ohne dass sich nähere Beziehungen zu anderen Urkunden dieser Art hätten feststellen lassen.

Auf heute verlorene Vorurkunden Karls und Ludwigs beruft sich die Immunitätsbestätigung M. 1107 (1073), ohne dass es möglich wäre, über den Umfang ihrer Abhängigkeit sich ein Urteil zu bilden.

Ebensowenig liess sich etwas über das Diktat von M. 1100 (1066) und 1108 (1074) ermitteln; letztere ist ein von Remigius rekognosziertes und von Hrodmund mündiertes einwandfreies Original.

Die Urkunde M. 1095 (1061) mit ihrer verderbten Datierung¹ erwähne ich bei Behandlung der letzten Urkundengruppe.

Unter den 17 echten Urkunden der Zeit von 848—852 M. 1133 (1099) — 1158 (1124), von denen nur vier im Original erhalten sind, lassen sich drei Gruppen bilden. Zunächst dürften die drei Urkunden M. 1134 (1100), 1135 (1101) und 1136 (1102) zusammengehören. Die beiden letzteren sind von Danihel rekognosziert, die erstere trägt keine Rekognition, konnte aber, wie oben dargelegt, Danihel zugeschrieben werden. In allen findet sich der Satz: 'Cuius petitiones omnimodis adimplere statuentes, hos excellentiae nostrae apices decrevimus fieri', ebenso begegnet in allen dreien der ziemlich seltene Ausdruck 'sigillare' für 'assignare' in der auch sonst sehr ähnlich gestalteten Korroboration, ebenda in M. 1134 und 1136 das seltene 'concessionis auctoritas', während die beiden letzten noch die Wendung 'ad nostram accedens maiestatem retulit, quod' gemeinsam haben; die Einleitung der Narration mit 'quod' statt mit 'quia' ist übrigens verhältnismässig selten. Der ehemalige Notar Kaiser Ludwigs verrät sich in ein paar unlotharischen Wendungen: in M. 1134 wird zu 'cuius peti-

1) Vgl. oben.